Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplan S-440, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung

Im Bereich des Bebauungsplanes ist ausnahmsweise die Überschreitung der Grundflächenzahl sowie der Geschossflächenzahl um 60 % zulässig, soweit Vorhaben gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), auch in Verbindung mit Wohnen, geplant sind.

§ 2 Weitere Festsetzungen

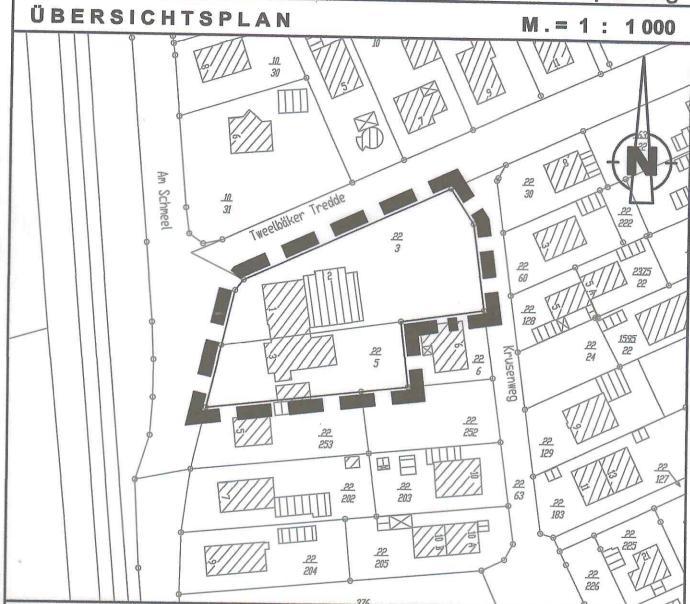
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes S-440 bleiben für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes unverändert bestehen.

	Oldenburg, 11.1 Okt. 117.
	Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Ant 40 UF schliens Stadtentwicklung- und Bauleitplanung der Stadt Oldenburg (Oldb):
	Bearbeitet: Tp. Gezeichnet: SHe, 11.05.07 Geprüft: Geprüft: Fachdienstleiter Amtsleiterin
	2. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am
	3. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am
	Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat den Bebauungsplan (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB), nach Prüfung der Stellungnahmen, in seiner Sitzung am 24.09.07 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Oldenburg (Oldb), den 24.09.07 Stadtbaurat
0.	Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 19 Okt 2007 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Oldenburg (Oldb), den 19 Okt. 2007

STADT OLDENBURG (Oldb)

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung



HINWEISE

 Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 – zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993

Stand: 12.06.07

RECHTSVERBINDLICH

AB: 1 9. Okt. 2007

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-440

(Ecke Tweelbäker Tredde / Am Schmeel)

mit örtlichen Bauvorschriften □ ja 図 nein

M.=1:1000